

Anlage 8
zur Vorlage
Nr. 2018/2381

Stadt Leverkusen
Bebauungsplan Nr. 58/78/II – 2. Änderung
“Am Hühnerberg“
Artenschutzprüfung Stufe I

Auftraggeber: Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung –
Städtebauliche Planung
Herr L. Priewe
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen
Tel.: 0214 - 406-6132
Fax: 0214 - 406-6102
eMail: ludwig.priewe@stadt.leverkusen.de

Auftragnehmer: Große – Kreyssig – Dr. Schönert GbR
Planung und Landschaft
Kolpingstraße 10
45 329 Essen
Tel.: 0201 - 481884
Fax: 0201 - 481886
eMail: Info@PlanLand.net

Bearbeitung: Stefan Kreyssig,
Landschaftsarchitekt BDLA
Dr. Thomas Schönert
Diplom-Biologe

Essen, im April 2018

INHALT	SEITE
1. Einleitung	1
1.1. Anlass	1
1.2. Lage und naturräumliche Grundlagen	2
1.3. Rechtliche und methodische Grundlage	3
1.4. Datengrundlage	4
1.5. Biotoptypen und planungsrelevante Arten	5
1.5.1. Biotoptypen	5
1.5.2. Planungsrelevante Arten.....	7
2. Baubeschreibung und Wirkung des Vorhabens	10
2.1. Baubeschreibung	10
2.2. Wirkung des Vorhabens	10
2.2.1. Vorbelastungen	10
2.2.2. Wirkfaktoren.....	10
3. Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	11
3.1. Säugetiere – Fledermäuse	11
3.2. Vögel	11
3.3. Reptilien	12
3.4. Nicht planungsrelevante Arten	12
3.5. Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung	13
4. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	14
4.1. Maßnahmen zur Vermeidung	14
4.1.1. Baubetrieb.....	14
4.1.2. Projektgestaltung	15
4.1.3. Maßnahmen zum Risikomanagement.....	15
4.2. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
5. Gutachterliches Fazit	15
6. Literatur und Karten	16

ABBILDUNGEN	SEITE
Abbildung 1: Planungsgebiet	2
Abbildung 2: Fotodokumentation (Fotostandorte vgl. Abbildung 1).....	5

TABELLEN

SEITE

Tabelle 1: Planungsrelevante und bemerkenswerte Arten TK25 4908/1 – Burscheid (LANUV 2018)	7
---	---

1. Einleitung

1.1. Anlass

Die Stadt Leverkusen plant im Stadtteil Quettingen, östlich des Kreuzungsbereichs Pommernstraße / 'Am Hühnerberg', eine neue Wohnbaufläche zu entwickeln.

Die etwa 1.600 m² große Fläche umfasst die Flurstücke 540 und 704 (tlw.) der Flur 7, in der Gemarkung Opladen. Diese Fläche liegt im westlichen Abschnitt des bestehenden Bebauungsplans Nr. 58/79/II „Am Hühnerberg“ und wird derzeit noch als 'Verkehrsfläche' mit der Zweckbestimmung 'öffentliche Parkfläche' festgesetzt. Die Parkfläche wurde jedoch nie realisiert sondern als Wiese genutzt. Da das bis zum Jahr 2040 prognostizierte Bevölkerungswachstum für die Stadt Leverkusen eine intensivierende Entwicklung von disponiblen Wohnbauflächen erfordert, soll deshalb die Verkehrsfläche in der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58/79/II „Am Hühnerberg“ in eine Wohnbaufläche umgewidmet werden.

Planungsziel ist der städtebauliche Lückenschluss mit einem Wohngebäude, welches insgesamt ca. 9 Wohneinheiten umfassen soll. Dabei soll sich der Baukörper gestalterisch in die umliegende Bebauung einfügen und eingegrünt werden. Für den ruhenden Verkehr sind private Stellplätze sowie öffentliche Parkflächen geplant.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBEWWV / MKULNV – 22.12.2010) eine Artenschutzprüfung („ASP“) erforderlich, die in Abstimmung mit der Stadt Leverkusen – Untere Naturschutzbehörde durch eine faunistische Begehung ergänzt wird.

In der vorliegenden ASP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2. Lage und naturräumliche Grundlagen

Das Planungsgebiet liegt in Leverkusen-Quettingen (Topografische Karte 1:25.000 4908/1 Burscheid). Das Gebiet wird im Süden von der Pommernstraße, im Westen und Norden von der Straße 'Am Hühnerberg' und im Osten von der bestehenden Wohnbebauung begrenzt.

Die Abbildung 1 stellt das Planungsgebiet dar.

Abbildung 1: Planungsgebiet

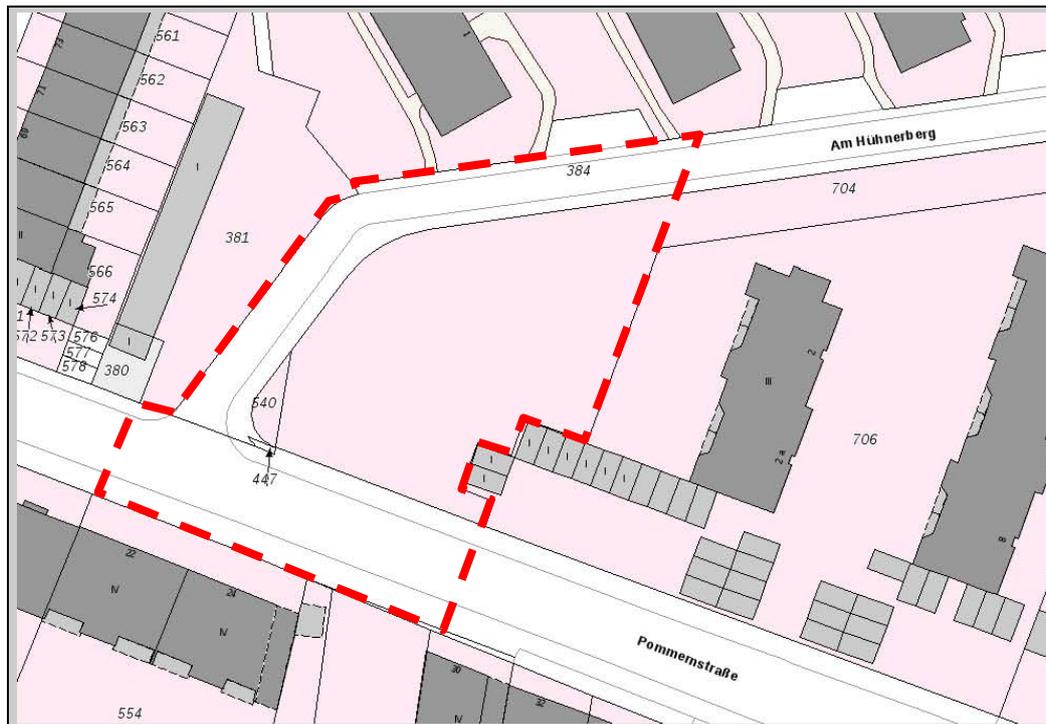
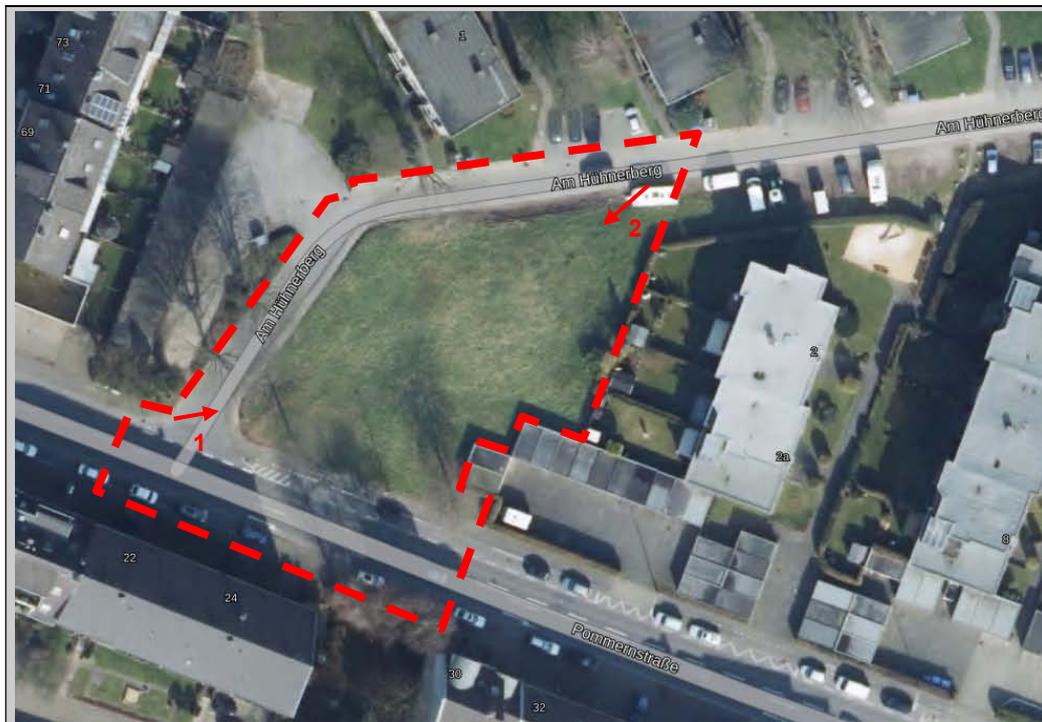


Abbildung 1: Planungsgebiet



Der Ausdruck wurde mit TIM-online 2.0 (www.tim-online.nrw.de) erstellt. Land NRW (2018) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.gov-data.de/dl-de/by-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrunde liegenden Dienste

- - - - -	Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58/79/II – 2. Änderung „Am Hühnerberg“ (ungefähre Abgrenzung)
1 →	Foto – Nummer, Standort und Blickrichtung (vgl. Abbildung 2)

1.3. Rechtliche und methodische Grundlage ¹

Die Artenschutzprüfung folgt der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV NRW – 06.06.2016), der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (Mbewwv / Mkulnv – 22.12. 2010) und dem 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen' (Mkulnv NRW 2017).

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.
- 2) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

¹ Die Erläuterungen wurden weitgehend der VV-Artenschutz (MUNLV 2010) entnommen

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die Artenschutzprüfung sollte soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

Der Prüfungsumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

Verbot Nr. 1 – Tötungsverbot: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Verbot Nr. 2 – Störungsverbot: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

Verbot Nr. 3 – Schädigungsverbot: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Verbot Nr. 4 – Schädigungsverbot: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für die oben genannten Vorhaben folgende Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

1.4. Datengrundlage

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden folgende Daten herangezogen und ausgewertet:

- 1) „Planungsrelevante Arten“² im Bereich des Messtischblatt-Quadranten TK25 4908/1 (Burscheid) (LANUV 2018)
- 2) Angaben gemäß Fundortkataster für Pflanzen und Tiere des Landes Nordrhein-Westfalen (@linfos-Landschaftsinformationssammlung – LANUV 2018a).
- 3) Ortsbegehung am 11. April 2018

² Die „planungsrelevanten Arten“ sind in Nordrhein-Westfalen diejenigen Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, sofern sie im Gebiet vorkommen. Sie umfassen die in einem Planungsraum vorkommenden Arten der Schutzkategorien der FFH-Anhang-IV-Arten (streng geschützte Arten) und der europäischen Vogelarten, nicht aber Irrgäste, sporadische Zuwanderer und „Allerweltsarten“.

1.5. Biototypen und planungsrelevante Arten

1.5.1. Biototypen

Das Planungsgebiet wird großflächig von einer Fettwiese eingenommen, deren Grenze zur Pommernstraße von zwei Robinien (*Robinia pseudoacacia* – nicht lebensraumtypisch) markiert wird. Im Osten wird die Wiese von einer Formschnitthecke der benachbarten Gärten begleitet. Im Norden geht sie in Folge der Nutzung als Parkstreifen und Gehweg in einen Trittrasen über.

Die dem Planungsgebiet gegenüberliegende Seite der Straße 'Am Hühnerberg' wird von älteren Einzelbäumen aus Rot-Eichen (*Quercus rubra* – nicht lebensraumtypisch) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) flankiert.

Insgesamt ist das Planungsgebiet aus biotischer Sicht aufgrund der einförmigen Biotopausstattung als strukturarm einzustufen. Weiterhin tragen die angrenzenden Nutzungen aus Verkehrsbändern und Wohnbebauung mit ihrer Flächenversiegelung, Barrierewirkung, akustischen und optischen Störwirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen bei. Somit kommt dem Planungsgebiet als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur eine geringe Bedeutung zu.

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von dem derzeitigen Zustand des Planungsgebietes.

Abbildung 2: Fotodokumentation (Fotostandorte vgl. Abbildung 1)





1.5.2. Planungsrelevante Arten

Die Tabelle 1 stellt die LANUV-Auswertung der 'planungsrelevanten Arten' (LANUV 2018) für den Bereich des betroffenen Messtischblatt-Quadranten (TK25 4908/1 Burscheid) dar. Für die Tierarten wird der Status im Planungsgebiet, die Gefährdung nach der Roten Liste von Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015, HAUPT et al 2009) und Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2009, LANUV 2011) und der Erhaltungszustand im Übergangsbereich von der kontinentalen (KON) zur atlantischen (ATL) Region angegeben. Ebenso werden für diese planungsrelevanten Arten die Lebensraumsprüche nach MKULNV NRW 2015 (Auszug) dargestellt.

**Tabelle 1: Planungsrelevante und bemerkenswerte Arten
 TK25 4908/1 – Burscheid (LANUV 2018)**

Art	Status Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW	
	D	NRW	(KON)	(ATL)
Säugetiere				
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	3	2	U	U
Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse , die in struktureichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten . Bevorzugt werden Altersklassen-Laubbwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchen-hallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. [...] Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden . Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein.				
Vögel				
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	V	*	G	G
Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern . Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelsteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	*	3S	U↓	U↓
Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur . Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.				
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	*	3	U	U
Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmieele).				
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	*	V	G	G↓
Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen . Als Bruthabitat können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand , vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.				
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	*	3	G	U
Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in struktureichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. [...] Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.				
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	*	3S	U	U
Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten . Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. [...] Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.				

Tabelle 1: Planungsrelevante und bemerkenswerte Arten
 TK25 4908/1 – Burscheid (LANUV 2018)

Art	Status Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW	
	D	NRW	(KON)	(ATL)
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume , in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	*	*	G	G
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlanschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.	V	3S	U↓	U
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>) Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten .	*	*S	G	G
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch . Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.	*	*	G	G
Steinkäuz (<i>Athene noctua</i>) Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot . Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen . Gerne werden auch Nistkästen angenommen.	2	3S	S	G↓
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften , oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. [...] Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinrücken oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.	*	VS	G	G
Waldkäuz (<i>Strix aluco</i>) Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen , die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. [...] Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	*	*	G	G
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. [...] Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt.	*	3	G	U
Waldohreule (<i>Asio otus</i>) Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern . Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. [...] Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. [...] Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	*	3	U	U
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.	*	3	G	G

Tabelle 1: Planungsrelevante und bemerkenswerte Arten
 TK25 4908/1 – Burscheid (LANUV 2018)

Art	Status Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW	
	D	NRW	(KON)	(ATL)
Reptilien				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	3	2	G	G
Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren . Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen . Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.				
Es bedeuten:				
Rote Liste:				
0	ausgestorben oder verschollen	N	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen	
1	vom Aussterben bedroht	Neo	„Neozoen“ sind Tierarten, die aus menschlicher Obhut geflüchtet sind oder ausgesetzt wurden.	
2	stark gefährdet	R	durch extreme Seltenheit gefährdet	
3	gefährdet	S	für die Art ist ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen eine höhere Gefährdung zu erwarten	
*	nicht gefährdet	V	Vorwarnliste	
D	Daten nicht ausreichend			
G	Gefährdung anzunehmen			
I	gefährdete wandernde Art			
k.A.	keine Angaben			
Erhaltungszustand in der biogeografischen Region:				
G	günstiger Erhaltungszustand	↓	Tendenz – abnehmend	
U	ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand	↑	Tendenz – zunehmend	
S	ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand			

Die Auswertung des Fundortkatasters (@infos-Landschaftsinformationssammlung – LANUV 2018a) erbrachte keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante Arten.

Während der Ortsbesichtigung am 11.04.2018 wurden auf dem Grundstück und in der Umgebung die nicht planungsrelevanten Vogelarten Amsel, Blau- und Kohlmeise, Elster, Rabenkrähe und Türkentaube beobachtet bzw. verhört.

Die beiden auf dem Grundstück stockenden Robinien weisen keine ausdauernden Niststätten (Spechthöhlen, Greifvogelnester) und auch kein Quartierpotenzial für Fledermäuse (Baumhöhlen, Spalten) auf.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevante Arten wurden im Planungsgebiet nicht beobachtet.

2. Baubeschreibung und Wirkung des Vorhabens

2.1. Baubeschreibung

Das Planungsvorhaben sieht eine Überbauung des Grundstücks mit einem etwa 9 Wohneinheiten umfassenden Wohngebäude vor. Darüber hinaus sind private Stellplätze und öffentliche Parkflächen vorgesehen.

2.2. Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1. Vorbelastungen

Das Planungsgebiet ist aus biotischer Sicht aufgrund der einförmigen Biotopausstattung als strukturarm einzustufen. Weiterhin tragen die angrenzenden Nutzungen aus Verkehrsbändern und Wohnbebauung mit ihrer Flächenversiegelung, Barrierewirkung, akustischen und optischen Störwirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen bei. Somit kommt dem Planungsgebiet als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur eine geringe Bedeutung zu.

2.2.2. Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren treten während der Bauphase auf und umfassen z.B. Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen, Bodenarbeiten sowie mit den Arbeiten verbundene Lärm- und Schadstoffemissionen / -immissionen und optische Störreize.

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch die Anlage selbst verursacht und betreffen z.B. Flächenumwandlungen, Zerschneidung von Lebensräumen und andere Beeinträchtigungen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage und umfassen z.B. Lärm- und Schadstoffemissionen / -immissionen und optische Störreize.

Die bei Planungsvorhaben üblicherweise relevanten Wirkfaktoren sind

- Flächeninanspruchnahme
- Barrierewirkungen / Zerschneidung
- Lärmimmissionen
- Stoffeinträge
- Erschütterungen
- Optische Störungen
- Kollisionsrisiko

Im Zusammenhang mit der **vorliegenden Planung** kommt vor allem dem bau- und anlagebedingten Wirkfaktor **Flächeninanspruchnahme** eine Bedeutung zu. Weitere bau- und anlagebedingten Wirkungen sowie die betriebsbedingten Wirkungen sind von **untergeordneter Bedeutung**, da das geplante Vorhaben im innerstädtischen Bereich eine „Baulücke“ schließt. Die übrigen Faktoren wirken somit bereits jetzt umfänglich auf das Gebiet ein.

Die bau- und anlagebedingte **Flächeninanspruchnahme** betrifft

- die Fettwiese
- ggf. die beiden Robinien an der Pommernstraße

und deren Umgestaltung in Wohnbau- und Grünfläche.

3. Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Für die im Messtischblatt-Quadranten des Vorhabens bekannten planungsrelevanten Arten werden in der Tabelle 1 die Lebensraumansprüche aufgeführt und dabei die typischen Lebensraumanforderungen fett hervorgehoben. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten des Planungsgebietes und der relevanten Wirkfaktoren ergibt sich daraus die nachfolgende Einschätzung der möglichen Betroffenheit dieser planungsrelevanten Arten.

3.1. Säugetiere – Fledermäuse

Das Planungsgebiet weist für Fledermäuse **keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten** auf. Die zwei auf dem Grundstück stockenden Robinien haben keine Höhlen, Spalten oder abgeplatzte Borke, die sich als Quartiere für Fledermäuse eignen könnten.

Das Grundstück könnte ggf. eine Funktion als **Teil-Jagdrevier** für die *Zwergfledermaus* haben, die zwar auf der Liste nicht aufgeführt wird, aber im Gebiet potenziell vorkommen könnte. Als Teil-Jagdhabitat hat das Grundstück jedoch keine essentielle Funktion, kann aber künftig auch weiterhin als Teil eines größeren Jagdreviers von Fledermausarten des Siedlungsbereichs genutzt werden.

Im Hinblick auf die Artengruppe Säugetiere – Fledermäuse wird somit **kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt**.

3.2. Vögel

In der Tabelle 1 werden 16 planungsrelevante Vogelarten für den Messtischblatt-Quadranten (TK25 4908/1 Burscheid) aufgeführt.

Viele dieser Arten sind Vertreter der **offenen bis halb offenen Kulturlandschaft, der Wälder und Feld- / Kleingehölze sowie vereinzelt der Gewässer**. Für diese Arten (*Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Habicht, Mäusebussard, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepper*) gibt es **im Plangebiet keine adäquaten Habitate. Fortpflanzungs- und Ruhestätten** können damit im Gebiet **ausgeschlossen werden**.

Einige der obigen **Arten** (*Kleinspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldohreule*) **könnten potenziell auch im dörflichen, städtischen und industriellen Siedlungsbereich einen Lebensraum finden**. Dafür müssten jedoch weitere Anforderungen an den Lebensraum erfüllt sein:

- Der **Kleinspecht** kann in strukturreichen Parkanlagen und großen Gärten mit altem Baumbestand vorkommen, wobei er auf totes oder morsches Holz von Weichhölzern (Pappel, Weiden) angewiesen ist, um dort seine Nisthöhle anzulegen.
=> Diese **Anforderungen** werden **im Planungsgebiet nicht erfüllt**.
- Die **Mehlschwalbe** bevorzugt frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, an deren Außenwänden sie Lehmester baut. Dafür braucht sie Lehmputzen und Schlammstellen. Ebenso muss zur Nahrungssuche die offene Agrarlandschaft in Brutplatznähe liegen.
=> Diese **Anforderungen** werden **im Planungsgebiet nicht erfüllt**.

- Die **Rauchschwalbe** ist ein Charaktervogel der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten gebaut.
=> Diese **Anforderungen** werden **im Planungsgebiet nicht erfüllt**.
- Die **Schleiereule** lebt in halboffenen Landschaften mit engem Kontakt zum Siedlungsbereich. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt.
=> Diese **Anforderungen** werden **im Planungsgebiet nicht erfüllt**.
- Der **Sperber** kann im Siedlungsbereich seinen Horst in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen haben.
=> Diese **Anforderungen** werden **im Planungsgebiet nicht erfüllt**.
- Der **Steinkauz** brütet in Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen und Kopfweiden) sowie auch in Höhlen und Nischen an Gebäuden. Im Umfeld benötigt er ein Jagdgebiet aus kurzrasigen Viehweiden sowie Streuobstgärten.
=> Diese **Anforderungen** werden **im Planungsgebiet nicht erfüllt**.
- Der **Turmfalke** braucht für seine Brutplätze natürlicherweise Felsnischen und Halbhöhlen. Im städtischen Umfeld nutzt er ersatzweise hohe Gebäude wie z.B. Hochhäuser oder Kirchtürme.
=> Diese **Anforderungen** werden **im Planungsgebiet nicht erfüllt**.
- Die **Waldohreule** kommt im Siedlungsbereich auch in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplätze nutzt sie Nester von Rabenkrähen u.a. Vögeln.
=> Diese **Anforderungen** werden **im Planungsgebiet nicht erfüllt**.

Es gibt also **keine** Hinweise, dass diese Arten **Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsgebiet** haben.

Im Hinblick auf die Artengruppe Vögel wird somit **kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt**.

3.3. Reptilien

Für die **Zauneidechse** fehlen im Planungsgebiet ebenfalls typische Lebensraumangebote wie sandige Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasreichen, verbuschten Standorten.

Ein **Vorkommen** dieser Art im Planungsgebiet ist somit **ausgeschlossen** ist.

Im Hinblick auf die Artengruppe Reptilien wird somit **kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt**.

3.4. Nicht planungsrelevante Arten

Während der Ortsbegehung wurden am 11. April 2018 auf dem Grundstück und in der näheren Umgebung die nicht planungsrelevanten Vogelarten Amsel, Blau- und Kohlmeise, Elster, Rabenkrähe und Türkentaube beobachtet bzw. gehört. Zumeist überflogen diese Vögel das Planungsgebiet, seltener suchten sie dort nach Nahrung, ohne jedoch im Gebiet eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte zu besitzen.

Bei diesen allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten ist davon auszugehen, dass sie von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt und weiterhin im Landschaftsraum verbleiben werden.

3.5. Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Allgemeine Angaben	
Plan / Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplan Nr. 58/79/II – 2. Änderung „Am Hühnerberg“</u>
Plan- / Vorhabenträger (Name):	<u>Stadt Leverkusen</u>
Antragstellung (Datum):	
<p>Die Stadt Leverkusen plant im Stadtteil Quettingen, östlich des Kreuzungsbereichs Pommernstraße / 'Am Hühnerberg', eine neue Wohnbaufläche zu entwickeln.</p> <p>Die etwa 1.600 m² große Fläche liegt im westlichen Abschnitt des bestehenden Bebauungsplans Nr. 58/79/II „Am Hühnerberg“. Die derzeit als Wiese genutzte Fläche soll im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58/79/II „Am Hühnerberg“ in eine Wohnbaufläche für ein Wohngebäude mit ca. 9 Wohnbaueinheiten umgewidmet werden.</p> <p>Insgesamt ist das Planungsgebiet aus biotischer Sicht aufgrund der einförmigen Biotopausstattung als strukturarm einzustufen. Weiterhin tragen die angrenzenden Nutzungen aus Verkehrsbändern und Wohnbebauung mit ihrer Flächenversiegelung, Barrierewirkung, akustischen und optischen Störwirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen bei. Somit kommt dem Planungsgebiet als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur eine geringe Bedeutung zu.</p> <p>Durch das Vorhaben werden die Fettwiese und ggf. zwei auf der Wiese stehende Robinien überplant und in Wohnbau- und Grünfläche umgewandelt.</p> <p>Damit kommt vor allem dem bau- und anlagebedingten Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme eine Bedeutung zu.</p> <p>Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden die Liste der planungsrelevante Arten für den betroffenen Messtischblatt-Quadranten TK25 4908/1 Burscheid und die Angaben des Fundortkatasters des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewertet sowie eine Ortsbegehung durchgeführt.</p> <p>Die Liste der planungsrelevanten Arten gibt für die Gruppe der Säugetiere die Fledermaus Großes Mausohr an, für die Artengruppe Vögel werden 16 Arten aufgeführt sowie für die Artengruppe Reptilien die Zauneidechse.</p> <p>Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten des Planungsgebietes, der relevanten Wirkfaktoren und der Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Arten findet jedoch keine dieser Arten im Planungsgebiet eine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte.</p> <p>Es kann somit insgesamt davon ausgegangen werden, dass keine der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden und somit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.</p> <p>Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung stehen der Planung somit keine artenschutzrechtliche Belange entgegen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:	
<p>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irggäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Während der Ortsbesichtigung am 11.04.2018 wurden auf dem Grundstück und in der Umgebung die nicht planungsrelevanten Vogelarten Amsel, Blau- und Kohlmeise, Elster, Rabenkrähe und Türkentaube beobachtet bzw. verhört. Zumeist überflogen diese Vögel das Planungsgebiet, seltener suchten sie dort nach Nahrung, ohne jedoch im Gebiet eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte zu besitzen.</p> <p>Bei diesen allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten ist davon auszugehen, dass sie von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt und weiterhin im Landschaftsraum verbleiben werden.</p>	

Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="text" value="--- entfällt ---"/>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine Frage in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<input type="text" value="--- entfällt ---"/>	

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Die nachfolgenden Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

4.1.1. Baubetrieb

- Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten bzw. zur Vermeidung erheblicher Störungen **erfolgten** die vorbereitenden und räumenden Maßnahmen für den Arbeitsstreifen **außerhalb der Fortpflanzungs-, Brut- und Aufzuchtzeiten der Vogelarten, also im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar.**

Alternativ, soweit ein Beginn der Bauarbeiten / Baufeldräumung vom 01.03. bis 30.09. zwingend erforderlich wird, kann die bauzeitliche Beschränkung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgehoben werden, wenn mit ausreichendem Vorlauf vor Baubeginn eine ökologische Baubegleitung insbesondere unter dem Aspekt des Artenschutzes durchgeführt wird und in deren Ergebnis der Baumaßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen stehen.

- **Gehölzeinschläge** sind zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig (BNatSchG §39(5)).

- Bei den Baumaßnahmen sind – soweit erforderlich – die **Richtlinien** der **DIN 18920** und der **RAS-LG4** bzw. **ZTV-Baumpflege** zu berücksichtigen.

4.1.2. Projektgestaltung

Es sind **keine** weiteren Maßnahmen zur Projektgestaltung erforderlich.

4.1.3. Maßnahmen zum Risikomanagement

Weitergehende Maßnahmen zum Risikomanagement sind **nicht** erforderlich.

4.2. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Für das vorliegende Planungsvorhaben sind **keine** CEF-Maßnahmen erforderlich.

5. Gutachterliches Fazit

Die Stadt Leverkusen plant im Stadtteil Quettingen, östlich des Kreuzungsbereichs Pommernstraße / 'Am Hühnerberg', eine neue Wohnbaufläche zu entwickeln.

Die etwa 1.600 m² große Fläche liegt im westlichen Abschnitt des bestehenden Bebauungsplans Nr. 58/79/II „Am Hühnerberg“. Die derzeit als Wiese genutzte Fläche soll im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58/79/II „Am Hühnerberg“ in eine Wohnbaufläche für ein Wohngebäude mit ca. 9 Wohnbaueinheiten umgewidmet werden.

Durch das Vorhaben werden die Fettwiese und ggf. zwei auf der Wiese stehende Robinien überplant und in Wohnbau- und Grünfläche umgewandelt.

Damit kommt vor allem dem bau- und anlagebedingten Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme eine Bedeutung zu.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden die Liste der planungsrelevante Arten für den betroffenen Messtischblatt-Quadranten TK25 4908/1 Burscheid und die Angaben des Fundortkatasters des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewertet sowie eine Ortsbegehung durchgeführt.

Die Liste der planungsrelevanten Arten gibt für die Gruppe der Säugetiere die Fledermaus Großes Mausohr an, für die Artengruppe Vögel werden 16 Arten aufgeführt sowie für die Artengruppe Reptilien die Zauneidechse.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten des Planungsgebietes, der relevanten Wirkfaktoren und der Lebensraumsprüche der planungsrelevanten Arten **findet jedoch keine dieser Arten im Planungsgebiet eine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte.**

Es kann somit insgesamt davon ausgegangen werden, dass **keine** der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt** werden und somit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung **stehen der Planung somit keine artenschutzrechtliche Belange entgegen.**

6. Literatur und Karten

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsingvögel – Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres – Singvögel – Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung - IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52. 19-67.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere – Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.
- KIEL, E.-F. (2007): Einführung – Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
- KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote – § 44 (1) BNatSchG – <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2010): Protokolle zur artenschutzrechtlichen Prüfung (nach VV-Artenschutz) – Stand: 26.08.2010
- LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 1: Pflanzen und Pilze, 536 S. und Band 2: Tiere, 680 S. – Recklinghausen LANUV 2011, LANUV Fachbericht 36
- LANUV (2018): „Planungsrelevante Arten“ im Bereich des Messtischblatt-Quadranten TK25 4908/1 Burscheid – Online-Auswertung – www.naturschutzinformationen-nrw.de
- LANUV (2018a): @infos-Landschaftsinformationssammlung – lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm
- LANUV (2016b): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW – Stand: 08.06.2016
- MBEWWV / MKULNV – Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ – 22.12.2010
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen – Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen – Schlussbericht – 05.02.2013
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

- MKULNV NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. S. 266
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.Nwo & LANUV (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.).